



Bleiberechtsbeschluss 2006

Informationen der Ausländerbehörde des
Kreises Coesfeld

○ Rechtsgrundlage

- § 23 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit dem Erlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2006 (Az: 15 – 39.08.01.-3-)

○ Ausgangssituation

- hohe Anzahl von abgelehnten Asylbewerbern, die nicht in die Herkunftsländer zurückgeführt werden konnten und nicht freiwillig ausgereist sind
- viele dieser ausreisepflichtigen Personen sind inzwischen gut in die hiesigen Lebensverhältnisse (sozial und wirtschaftlich) integriert.
- Kinder haben oftmals ihre Sozialisierung in der Bundesrepublik Deutschland erhalten

- **Wesentlicher Inhalt des Beschlusses der Innenministerkonferenz vom 17.11.2006**
 - Ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige, die faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind, soll ein Bleiberecht gewährt werden.
 - der Aufenthalt von Ausländern, die nach dieser Regelung keine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, muss konsequent beendet werden.

● Umsetzung des IMK-Beschlusses in Landesrecht durch Erlass vom 11.12.2006

Der Erlass unterscheidet zwei Fall- bzw. Personengruppen:

1. Personen, die bereits am 17.11.2006 faktisch wirtschaftlich und sozial integriert waren
2. Personen, die diese Integrationskriterien an dem Stichtag noch nicht komplett erfüllt haben

○ Voraussetzungen für die Gruppe 1 (Ziffer 1.)

- 6 bzw. 8 – jähriger ununterbrochener Aufenthalt im Bundesgebiet
- Personen stehen in einem legalen, dauerhaften sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis oder beziehen Rente auf unbestimmte Zeit
- Lebensunterhalt des Ausländers u. seiner Familie ist ohne Leistungen nach dem SGB II, XII oder AsylbLG längerfristig gesichert (Ausnahmemöglichkeiten)
- ausreichender Wohnraum ist gesichert
- ggf. Schulbesuch der Kinder
- ausreichende Sprachkenntnisse
- Passpflicht wird erfüllt

● Ausnahmemöglichkeiten (wirtschaftliche Integration)

- Auszubildende in einem Lehrberuf
- Familien mit Kinder, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind
- Alleinerziehende mit Kindern unter 3 Jahren
- erwerbsunfähige Personen, deren Lebensunterhalt ohne öffentliche Leistungen gesichert ist
- Personen, die älter als 65 Jahre sind und die keine Angehörigen im Herkunftsland haben , wenn deren Lebensunterhalt ohne öffentliche Leistungen gesichert ist
- Sicherung des Lebensunterhaltes kann für Personen der 4. und 5. Strichaufzählung durch Verpflichtung Dritter erfolgen

○ Einbezogene Familienmitglieder

- einbezogen sind – soweit eine dem Schutz des Art. 6 GG unterfallende familiäre Lebensgemeinschaft mindestens seit dem Stichtag im Bundesgebiet besteht – der Ehegatte und die minderjährigen Kinder, sofern sie ausreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen

○ Ausschlussgründe:

Von der Regelung ausgeschlossen sind Personen:

- die die ABH vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben
- die behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendung vorsätzlich hinausgezögert haben
- die Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus haben
- die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt worden sind (in der Summe mehr als 50 bzw. 90 Tagessätze Geldstrafe oder Freiheitsstrafe. Die Verurteilung muss noch im Führungszeugnis enthalten sein.) Bei Ausschluss eines Familienmitgliedes wegen Straftaten erfolgt grds. der Ausschluss der gesamten Familie.

● Verfahren:

- Antrag soll bis zum 17.05.2007; muss bis zum 30.09.2007 gestellt werden
- alle anderen noch anhängigen ausländerrechtlichen Verfahren müssen beendet werden
- Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer von 2 Jahren erteilt
- unselbständige Arbeitsaufnahme wird uneingeschränkt erlaubt
- Familienangehörige werden grds. miteinbezogen (auch volljährig gewordene Kinder)

○ Voraussetzungen für die Gruppe 2 (Ziffer 2.):

Die Rückführung der Ausländer, die die zeitlichen Voraussetzungen erfüllen und bei denen ggf. die Schulpflicht erfüllt wird und bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen, wird bis zum 30.09.2007 ausgesetzt; in dieser Zeit ist nachzuweisen, dass die übrigen Voraussetzungen der Bleiberechtsregelung erfüllt werden.

● Noch Gruppe 2

- weist der Ausländer ein verbindliches schriftliches Arbeitsangebot nach, das die wesentlichen Vertragsbedingungen enthält (Beginn, Dauer, Probezeit, Arbeitszeit, Arbeitsentgelt, Art der Arbeitsleistung), so erhält er eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zunächst 6 Monaten, um die Arbeit aufnehmen zu können, wenn die übrigen Voraussetzungen der Bleiberechtsregelung vorliegen. Dazu gehört insbesondere die Möglichkeit mit Hilfe dieses Einkommens unabhängig von öffentlichen Leistungen leben zu können und auch die Vorlage eines Passes.
- die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist möglich, ohne dass die Arbeitsagentur eine Vorrangprüfung durchführt.
- innerhalb dieser 6 Monate muss er den Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts ohne öffentliche Leistungen erbringen. Wenn dies erfüllt wird, erfolgt die Verlängerung um 2 Jahre

○ Situation in Billerbeck

- in Billerbeck leben derzeit 51 ausreisepflichtige Ausländer, deren Aufenthalt geduldet wird
- nach Aktenlage könnten aufgrund der vorliegenden zeitlichen Voraussetzungen grundsätzlich 42 Ausländer von der Bleiberechtsregelung profitieren
- nach einer ersten Einschätzung liegen für etwa 4 Personen Ausschlussstatbestände vor (hier ist noch eine genaue Einzel-fallprüfung erforderlich)
- mit Stand vom 09.03.2007 haben bisher 9 Familien (insg. 28 Personen) einen Antrag gestellt; davon wurde bereits für 6 Personen festgestellt, dass diese bis zum 30.09.2007 geduldet werden können

- **Unterstützende Maßnahmen durch die Betreuer / Hilfsorganisationen**
 - Aufforderung, in den Fällen, wo Aussicht auf Erfolg besteht, insbes. dort wo die zeitlichen Voraussetzungen erfüllt sind, Anträge möglichst frühzeitig unter Beifügung aller erforderlichen und vorhandenen Unterlagen zu stellen
 - Unterstützung bei der Beschaffung der benötigten Unterlagen, insb. bei der Beschaffung von Pässen
 - ggf. Prüfung und Bescheinigung über vorhandene deutsche Sprachkenntnisse und ggf. Veranlassen zur Teilnahme an einem Sprachkurs

Ausblick

- derzeitige Diskussion über eine weitere Bleiberechtsregelung auf Bundesebene
- Ergebnis bleibt abzuwarten und soll evtl. noch in 2007 kommen
- Im Entwurf unterscheidet sich die geplante gesetzliche Änderung nur unwesentlich von dem Bleiberechtsbeschluss 2006